

Lösungsvorschlag

Abschlussprüfung Steuerfachangestellte Winter 2019/2020

Steuerwesen

Die Prüfungsaufgaben der Abschlussprüfung Winter 2019/2020 finden Sie auf der Homepage Ihrer am Prüfungsverbund beteiligten Steuerberaterkammer bzw. auf der Homepage der Steuerberaterkammer Niedersachsen.

Bearbeitungshinweise:

- Achten Sie bei der Aufgabenstellung genau darauf, ob Paragraphen anzugeben sind.
- Die Lösungen verweisen auf Paragraphen, auch wenn dies laut Aufgabenstellung nicht explizit verlangt wird. Dies dient dem besseren Verständnis.

Ihre Meinung ist mir wichtig! Was gefällt Ihnen gut? Was kann ich noch verbessern? Senden Sie eine E-Mail an info@steuerfachschule-hartl.de. Über eine Rückmeldung würde ich mich freuen.

Diese Unterlagen wurden mit großer Sorgfalt erstellt und geprüft. Trotzdem können Fehler nicht voll-kommen ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit der Lösungen kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Copyright 2023 Christoph Hartl, Augsburg

Dieses Werk und alle seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung außerhalb des Urheberrechtsgesetzes ist ohne schriftliche Zustimmung des Herausgebers (Christoph Hartl) unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Microverfilmung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne eine solche Zustimmung eingescannt und in ein Netzwerk eingestellt werden. Dies gilt auch für Intranets von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen.

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2022)
Steuerwesen Winter 2019/2020

Nicht eingearbeitet ist folgende zeitlich befristete coronabedingte Änderung:

- Ermäßigter Steuersatz für vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2023 erbrachten Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken (§ 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG).

Anpassung der Prüfungsaufgaben auf den Rechtsstand 31.12.2022

Winter 2019/2020	Sachverhalt	aktualisiert																																										
Einkommensteuer Sachverhalt 1	Kalenderjahr 2018	Kalenderjahr 2022																																										
	Veranlagungszeitraum 2018	Veranlagungszeitraum 2022																																										
Sachverhalt 3	Kalenderjahr 2018	Kalenderjahr 2022																																										
	Veranlagungszeitraum 2018	Veranlagungszeitraum 2022																																										
Umsatzsteuer Sachverhalt 1	Holger Meyer (H) betreibt seit dem 15. Jan. 2017	Holger Meyer (H) betreibt seit dem 15. Jan. 2021																																										
	2018	2022																																										
Abgabenordnung Sachverhalt 1	Einkommensteuererklärung 2018	Einkommensteuererklärung 2022 <u>Auszug aus dem Kalender</u> September 2023 <table border="1"> <thead> <tr> <th>Mo</th> <th>Di</th> <th>Mi</th> <th>Do</th> <th>Fr</th> <th>Sa</th> <th>So</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>1</td> <td>2</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>5</td> <td>6</td> <td>7</td> <td>8</td> <td>9</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td>11</td> <td>12</td> <td>13</td> <td>14</td> <td>15</td> <td>16</td> <td>17</td> </tr> <tr> <td>18</td> <td>19</td> <td>20</td> <td>21</td> <td>22</td> <td>23</td> <td>24</td> </tr> <tr> <td>25</td> <td>26</td> <td>27</td> <td>28</td> <td>29</td> <td>30</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So					1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So																																						
				1	2	3																																						
4	5	6	7	8	9	10																																						
11	12	13	14	15	16	17																																						
18	19	20	21	22	23	24																																						
25	26	27	28	29	30																																							

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2022)
Steuerwesen Winter 2019/2020**

Teil 1: Einkommensteuer - Sachverhalt 1

Aktualisierung der Aufgabe, siehe Seite 1

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG)

▪ Bruttogehalt (01. Jan bis 31. Mai)	16.250,00 €
▪ Auszahlung Überstunden	5.600,00 €
▪ Bruttogehalt (01. Juli bis 31. Dez.), 6 x 3.500 € =	21.000,00 €
	42.850,00 €

Kein Ansatz der Fahrtenkostenzuschüsse, da Pauschalversteuerung.

Werbungskosten (§ 9 EStG)

▪ Entfernungspauschale (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG)		
◦ 01. Jan. bis 31. Mai	126,00 €	
◦ 01. Juli bis 31. Dez.		
0,30 € x 20 km x 115 Tage =	690,00	
0,38 € x 14 km x 115 Tage =	611,80	
abzgl. pauschal versteuerter Fahrtkostenzuschuss, 6 x 115 € =	-690,00 €	737,80 €
<u>Hinweis:</u> Auf die Entfernungspauschale sind die nach § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG pauschal besteuerten Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte anzurechnen (§ 40 Abs. 2 Satz 3 EStG).		
▪ Werbungskosten 01. Jan. bis 31. Mai (ohne Entfernungspauschale)		
350 € - 126 € =		224,00 €
▪ Anwaltskosten	2.500,00 €	
abzgl. Erstattung Arbeitsrechtsschutzversicherung	-2.000,00 €	500,00 €
▪ Beitrag Arbeitsrechtsschutzversicherung		125,00 €
▪ Bewerbungskosten		
Bewerbungsmappen	75,00 €	
Fahrtkosten, 0,3 € x 730 km =	219,00 €	294,00 €
▪ Kontoführungspauschale		16,00 €
tatsächliche Werbungskosten > Arbeitnehmer-Pauschbetrag	1.896,80 €	-1.896,80 €
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit		40.953,20 €

Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 EStG)

Erstattungsinsen zur Einkommensteuer	260,00 €
abzgl. Sparer-Pauschbetrag (§ 20 Abs. 9 EStG)	-260,00 €
	0,00 €

Hinweis: Da es sich bei Erstattungsinsen zur Einkommensteuer um steuerpflichtige Kapitalerträge handelt, die nicht dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen haben, müssen Steuerpflichtige diese nach § 32d Abs. 3 Satz 1 EStG in ihrer Steuererklärung angeben. Nach § 32d Abs. 3 Satz 2 EStG erhöht sich für diese Kapitalerträge die tarifliche Einkommensteuer um die nach § 32d Abs. 1 EStG ermittelte Abgeltungssteuer (25%). Auf Antrag des Steuerpflichtigen werden nach § 32d Abs. 6 EStG die nach § 20 EStG ermittelten Kapitaleinkünfte den Einkünften im Sinne des § 2 EStG hinzugerechnet und der tariflichen Einkommensteuer unterworfen, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer als bei Anwendung der Abgeltungssteuer (25%) führt (Günstigerprüfung).

Summe der Einkünfte = Gesamtbetrag der Einkünfte	40.953,20 €
---	--------------------

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2022)
Steuerwesen Winter 2019/2020**

Teil I: Einkommensteuer - Sachverhalt 1

Aktualisierung der Aufgabe, siehe Seite 1

<p>▪ Höchstbetragsberechnung nach § 10 Abs. 3 EStG <u>Altersvorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG)</u></p>		
AN-Anteil zur gesetzlichen Rentenversicherung	3.640,00 €	
AG-Anteil zur gesetzlichen Rentenversicherung	3.640,00 €	
Basisrentenversicherung (Rürup)	1.200,00 €	
Summe Altersvorsorgeaufwendungen	8.480,00 €	
<p>Höchstbetrag: 2 x 25.639 € = 51.278 € (Kj. 2022) zu berücksichtigen 8.480 € anzusetzen 94% (Kj. 2022) v. 8.480 € =</p>		
	7.971,20 €	
abzgl. AG-Anteil zur gesetzlichen Rentenversicherung	- 3.640,00 €	- 4.331,20 €
<p>▪ Höchstbetragsberechnung nach § 10 Abs. 4 EStG <u>Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 und 3a EStG)</u></p>		
Beiträge:		
gesetzlichen Krankenversicherung	3.050,00 €	
Pflegeversicherung	470,00 €	
Arbeitslosenversicherung	555,00 €	
Unfallversicherung	250,00 €	
Haftpflichtversicherung	110,00 €	
gesamt	4.435,00 €	
<p><u>Basisvorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG)</u></p>		
Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung	3.050,00 €	
Abschlag für Krankengeld, 4% von 3.050 € =	- 122,00 €	
	2.928,00 €	
Beiträge zur Pflegeversicherung	470,00 €	
Basisvorsorgeaufwendungen gesamt (Mindestansatz)	3.398,00 €	
Höchstbetrag (§ 10 Abs. 4 EStG), 2 x 1900 € =		- 3.800,00 €
<p>▪ Aufwendungen für die Berufsausbildung (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG)</p>		
<p><u>Hinweis:</u> Die Kosten für das Erststudium können nur als Sonderausgaben bis max. 6.000 € geltend gemacht werden, weil die Ehefrau keine Berufsausbildung hat. Studienkosten können als Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend gemacht werden, wenn der Steuerpflichtige zuvor bereits eine Erstausbildung abgeschlossen hat oder das Studium im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet, z. B. duales Studium (§ 4 Abs. 9, § 9 Abs. 6 EStG).</p>		
Studiengebühren	500,00 €	
Weitere Kosten für das Studium	560,00 €	
Aufwendungen häusliches Arbeitszimmer (Okt. bis Dez.): 3 x 225 € =	675,00 €	
<p><u>Hinweis:</u> Nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG ist die Regelung des § 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG auch für Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer anzuwenden, das im Rahmen eines Erststudiums, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt und nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet genutzt wird (BMF-Schreiben v. 6.10.2017, Rdnr. 24)</p>		
Fahrtkosten (Entfernungspauschale): 0,3 € x 10 km x 42 Tage =	126,00 €	
<p><u>Hinweis:</u> Eine Universität/Hochschule, die während eines Vollzeitstudiums außerhalb eines Dienstverhältnisses aufgesucht wird, gilt als erste Tätigkeitsstätte (§ 9 Abs. 4 Satz 8 EStG). --> Ansatz der Entfernungspauschale (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG)</p>		
	1.861,00 €	
höchstens 6.000 €		-1.861,00 €

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2022)
Steuerwesen Winter 2019/2020**

Teil I: Einkommensteuer - Sachverhalt 1

▪ Schulgeld (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG)			
30% von 3.000 € =			-900,00 €
höchstens 5.000 €			
▪ Kirchensteuer (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG)	gezahlt	195,00 €	
	erstattet	- 8,00 €	<u>-187,00 €</u>
Einkommen			<u><u>29.874,00 €</u></u>

Nichtansatz: Erstattungen zur Einkommensteuer sind nicht steuerpflichtig.

Hinweis

Studenten und Auszubildende können die Home-Office-Pauschale von 5 € pro Tag für jeden Kalendertag, an dem diese ihre Studien- bzw. Ausbildungszwecke (z. B. Online-Vorlesungen, Online-Unterricht) ausschließlich in der eigenen Wohnung ausüben bis max. 120 Tage x 5 € = 600 € als Werbungskosten bzw. Sonderausgaben abziehen. Wird am gleichen Tag die Hochschule, die Berufsschule oder die Bibliothek aufgesucht, könnte sich dies "schädlich" auf die Home-Office-Pauschale auswirken.

Sachverhalt 2

Sonstige Einkünfte (§ 22 Nummer 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG)

Altersrente		
Januar bis Juni:	6 x 983,67 =	5.902,00 €
Juli bis Dezember:	6 x 1.000,00 =	6.000,00 €
		<u>11.902,00 €</u>
abzgl. Rentenfreibetrag		<u>-4.800,00 €</u>
		7.102,00 €
abzgl. Werbungskosten		
Steuerberatungskosten: 100 € x 1,19 = 119 €		
119 € > 102 € (Werbungskosten-Pauschbetrag, § 9a Nr. 3 EStG)		<u>-119,00 €</u>
Einkünfte		<u><u>6.983,00 €</u></u>

Nichtansätze:

- Die Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung ist nach § 3 Nr. 1 Buchst. a EStG steuerfrei.
- Die Steuerberatungskosten für die Anfertigung der Einkommensteuererklärung i. H. v. 150 € x 1,19 = 178,50 € sind nicht begünstigt. Es handelt sich um Kosten der privaten Lebensführung (§ 12 Nr. 1 EStG).
- Die Beiträge zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung sind als Sonderausgaben abzugsfähig.

Teil 1: Einkommensteuer - Sachverhalt 3

Aktualisierung der Aufgabe, siehe Seite 1

Einkünfte

Sonstige Einkünfte (§ 22 Nr. 2 i. V. m. § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG)

Ehemann

Privates Veräußerungsgeschäft

Gewinn aus der Veräußerung einer signierten Gitarre (Sammlerstück) 700,00 €

Hinweis: Bei der signierten Gitarre (Sammlerstück) handelt es sich nicht um einen Gegenstand des täglichen Gebrauchs. Der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung beträgt nicht mehr als ein Jahr. Es liegt ein privates Veräußerungsgeschäft vor.

Die Veräußerung des Pkw innerhalb der Jahresfrist ist kein privates Veräußerungsgeschäft, weil der Pkw ein Gegenstand des täglichen Bedarfs ist (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG).

Ehefrau

Der Gewinn aus dem privaten Veräußerungsgeschäft i. H. v. 400 € ist steuerfrei, weil er weniger als 600 € beträgt (Freigrenze, § 23 Abs. 3 Satz 5 EStG). 0,00 €

Hinweis: Jedem Ehegatten steht die Freigrenze zu. Ein von dem einen Ehegatten nicht voll ausgenutzter Teil der Freigrenze kann nicht auf den anderen Ehegatten übertragen werden.

Einkünfte

700,00 €

Sonderausgaben (§ 10b Abs. 2 EStG)

Spende politische Partei 4.000,00 €

nach § 34g EStG bereits verbraucht (§ 10b Abs. 2 Satz 2 EStG) -3.300,00 €

700,00 €

höchstens 3.300,00 (§ 10b Abs. 2 Satz 1 EStG)

700,00 €

Hinweis: Nach § 10b Abs. 2 Satz 2 EStG können Spenden und Mitgliedsbeiträge an politische Parteien nur insoweit als Sonderausgaben abgezogen werden, als für sie nicht eine Steuerermäßigung nach § 34g EStG gewährt worden ist.

Steuerermäßigung nach § 34g EStG

Spenden und Mitgliedsbeiträge sind nach § 34g EStG bis zu 1.650 € und bei zusammenveranlagten Ehegatten bis zu 3.300 € begünstigt. Die Steuerermäßigung beträgt 50% davon. Die tarifliche Einkommensteuer ermäßigt sich also bis zu 50% von 1.650 € = 825 € (Höchstbetrag) und bei zusammenveranlagten Ehegatten bis zu 50% von 3.300 € = 1.650 €.

Spende politische Partei: 4.000 €

50% von 4.000 € = 2.000 €, höchstens 1.650 €

Von den Aufwendungen i. H. v. 4.000 € sind nach § 34g EStG bereits 3.300 € (50% von 3.300 € = 1.650 € = Höchstbetrag) verbraucht.

Für den Sonderausgabenabzug verbleiben: 4.000 € - 3.300 € = 700 €

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2022)
Steuerwesen Winter 2019/2020**

Teil I: Einkommensteuer - Sachverhalt 3

Außergewöhnliche Belastungen (§ 33a Abs. 1 EStG)

Tatsächliche Unterhaltsleistungen, 4 x 200 € = 800 €		
anteiliger Höchstbetrag für Sept. bis Dez. 2022, 4/12 v. 10.347 € =		3.449,00 €
Einkünfte und Bezüge		
4/12 von 8.000 € =	2.667,00 €	
abzgl. anrechnungsfreier Betrag		
4/12 von 624 € =	-208,00 €	
anzurechnende Einkünfte und Bezüge	2.459,00 €	-2.459,00 €
Höchstbetrag		990,00 €
geleiteter Unterhalt 800 € < 990 € (Höchstbetrag)		
abzugsfähige Unterhaltszahlungen		800,00 €

Steuerermäßigungen

▪ Spende an politische Partei (§ 34g Satz 1 Nr. 1 EStG)	4.000,00 €	
50% von 4.000,00 € =	2.000,00 €	
höchstens (§ 34g Satz 2 EStG)		1.650,00 €
▪ Haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis (§ 35a Abs. 2 EStG)		
20% von 6.100 € = 1.220 €		
höchstens 4.000 €		1.220,00 €

Die durch das haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnis veranlassten Steuerberatungskosten sind Kosten der privaten Lebensführung (§ 12 Nr. 1 EStG) und damit steuerlich nicht zu berücksichtigen (BMF-Schreiben vom 21.12.2007, Randnummern 4 und 5).

2.870,00 €

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2022)
Steuerwesen Winter 2019/2020**

Teil II: Gewerbe- und Körperschaftsteuer

Aufgabe 1

Gewinn i. S. v. § 7 GewStG (siehe Aufgabe 2)		993.500,00 €
+ Hinzurechnungen nach § 8 GewStG		
Nr. 1 Buchst. a	Zinsen	11.500,00 €
Nr. 1 Buchst. e	Miete, 50% v. (15.000 € + 150.000 €) =	82.500,00 €
	= Finanzierungsanteile	94.000,00 €
	./. Freibetrag (200.000 €)	-94.000,00 €
	= verbleibender Betrag	<u>0,00 €</u>
	x 25% =	0,00 €
Nr. 8	Verlustanteil Vertriebs-KG	3.000,00 €
./. Kürzungen nach § 9 GewStG		
Nr. 1	<u>Betriebsgebäude Rostock</u>	0,00 €
	Diese Kürzungsvorschrift ist erst ab dem Folgejahr anzuwenden, weil das Betriebsgebäude zu Beginn des Kalenderjahres nicht zum Betriebsvermögen gehörte (§ 20 Abs. 1 GewStDV).	
=	vorläufiger Gewerbeertrag	996.500,00 €
	Gewerbeertrag abgerundet auf volle 100 € (§11 Abs. 1 GewStG)	996.500,00 €
./. Freibetrag (§ 11 Abs. 1 GewStG)	kein Freibetrag, da GmbH	0,00 €
=	endgültiger Gewerbeertrag	996.500,00 €
x	3,5 % Steuermesszahl (§ 11 Abs. 2 GewStG)	
=	<u><u>34.877,00</u></u> Steuermessbetrag (auf volle € abzurunden, R 14.1 GewStR)	

Teil II: Gewerbe- und Körperschaftsteuer

Aufgabe 1

	Summe	Rostock	Stralsund
Arbeitslöhne ohne Ausbildungsvergütungen und Tantiemen (§ 31 GewStG)	751.500,00	414.000,00	337.500,00
Abrundung auf volle 1000 € (§ 29 Abs. 3 GewStG)	751.000,00	414.000,00	337.000,00
entspricht in %	100%	55,13%	44,87%
Gewerbsteuerermessbetrag bzw. Zerlegungsanteile	34.877,00	19.227,69	15.649,31
Hebesatz		465%	445%
Gewerbsteuer		89.408,76	69.639,43
./ Gewerbesteuervorauszahlungen		- 75.000,00	- 67.125,00
Gewerbsteuerabschlusszahlung		14.408,76	2.514,43

	Arbeitslöhne Rostock	Arbeitslöhne Stralsund
	500.000,00 €	350.000,00 €
abzgl. Ausbildungsvergütungen (§ 31 Abs. 2 GewStG)	-36.000,00 €	-12.500,00 €
abzgl. Tantiemen (§ 31 Abs. 4 GewStG)	-50.000,00 €	0,00 €
	<u>414.000,00 €</u>	<u>337.500,00 €</u>

Hinweis: § 31 Abs. 5 EStG ist nicht anzuwenden, da juristische Person (GmbH).

Alternativ:

Gemeinde	Arbeitslöhne	in %	x Messbetrag	Zerlegungsanteile	x Hebesatz § 16 GewStG	GewSt	Vorauszahlungen	GewSt-Nachzahlung
Rostock	414.000	55,13%	34.877	19.227,69	465%	89.408,76	75.000,00	14.408,76
Stralsund	337.000	44,87%	34.877	15.649,31	445%	69.639,43	67.125,00	2.514,43
	751.000	100%		34.877,00				

	Arbeitslöhne Rostock	Arbeitslöhne Stralsund
	500.000,00 €	350.000,00 €
abzgl. Ausbildungsvergütungen (§ 31 Abs. 2 GewStG)	-36.000,00 €	-12.500,00 €
abzgl. Tantiemen (§ 31 Abs. 4 GewStG)	-50.000,00 €	0,00 €
auf volle 1.000 € abgerundet (§ 29 Abs. 3 GewStG)	<u>414.000,00 €</u>	<u>337.000,00 €</u>

Hinweis: § 31 Abs. 5 EStG ist nicht anzuwenden, da juristische Person (GmbH).

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2022)
Steuerwesen Winter 2019/2020**

Teil II: Gewerbe- und Körperschaftsteuer

Aufgabe 2

Ermittlung des zu versteuernden Einkommens (R 7.1 KStR)

vorläufiger Jahresüberschuss	681.450,00 €
Bewertungsdifferenz zwischen Handels- und Steuerbilanz	20.000,00 €

Hinweis:

- Handelsbilanz
Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens ist bei einer vorübergehenden Wertminderung auf den niedrigeren Wert/beizulegenden Wert außerplanmäßig abzuschreiben (**Abschreibungsgebot**, § 253 Abs. 4 HGB)
- Steuerbilanz
Bei Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens kann nur bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auf den niedrigeren Teilwert abgeschrieben werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG).
--> Bei einer nur vorübergehenden Wertminderung besteht ein **Abschreibungsverbot**.

nichtabziehbare Aufwendungen (§ 10 KStG)

▪ KSt-Erstattung	-2.600,00 €
▪ Erstattung SolZ zur KSt	-143,00 €
▪ GewSt-Erstattung	-6.000,00 €
▪ KSt-Vorauszahlungen	150.396,00 €
▪ Vorauszahlungen SolZ	8.272,00 €
▪ GewSt-Vorauszahlungen (i. V. m. § 4 Abs. 5b EStG)	142.125,00 €
= zu versteuerndes Einkommen	<u>993.500,00 €</u>

Festzusetzende KSt: 15% (§ 23 Abs. 1 KStG) von 993.500 € =	149.025,00
./. Körperschaftsteuervorauszahlungen	<u>-150.396,00 €</u>
	<u>- 1.371,00</u>

Erstattung Körperschaftsteuer: 1.371,00 €

Festzusetzender SolZ: 5,5% (§ 4 SolZG) von 149.025,00 =	8.196,37 €
./. Vorauszahlungen SolZ	<u>-8.272,00 €</u>
	<u>-75,63 €</u>

Erstattung Solidaritätszuschlag: 75,63 €

Hinwei

S:

Körperschaftsteuer: Nach § 31 Abs. 1 Satz 2 KStG wird die KSt auf volle € nach unten gerundet.

Solidaritätszuschlag: Nach § 4 Satz 3 SolZG bleiben Bruchteile eines Cents außer Ansatz.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2022)
Steuerwesen Winter 2019/2020****Teil 3: Umsatzsteuer****Aufgabe 1****1.1 Beurteilen Sie die Umsätze des H unter Angabe der Rechtsnormen.**

Art des Umsatzes §	Ort der Leistung §	steuerbar §	steuerfrei §
Lieferung § 3 Abs. 1 UStG	Dresden § 3 Abs. 6 UStG	Ja § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG	Nein § 4 UStG im Umkehrschluss

1.2 Welcher Voranmeldungszeitraum gilt für H?**Die Aufgabe wurde aktualisiert (siehe Seite 1).**

Voranmeldungszeitraum 2022	gesetzliche Grundlage
Kalendervierteljahr	§ 18 Abs. 2 UStG

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2022)
Steuerwesen Winter 2019/2020**

Teil 3: Umsatzsteuer

Aufgabe 1

2.1 Beurteilung Sie die folgenden Umsätze des U.

	Art des Umsatzes §	Ort der Leistung §	steuerbar §	steuerfrei §
Vermietung an H	sonstige Leistung § 3 Abs. 9 UStG	Dresden § 3a Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a UStG	Ja § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG	Nein Verzicht auf Steuerbefreiung nach § 9 UStG
Vermietung an Versicherungsvertreter	sonstige Leistung § 3 Abs. 9 UStG	Dresden § 3a Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a UStG	Ja § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG	Ja § 4 Nr. 12 Buchst. a UStG <u>Hinweis:</u> U kann auf die Steuerbefreiung nicht verzichten, weil der Versicherungsvertreter die Räume für steuerfreie Umsätze (§ 4 Nr. 11 UStG) verwendet, die den Vorsteuerabzug ausschließen (§ 9 Abs. 2 UStG).
Vermietung an Student	sonstige Leistung § 3 Abs. 9 UStG	Dresden § 3a Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a UStG	Ja § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG	Ja § 4 Nr. 12 Buchst. a UStG <u>Hinweis:</u> U kann auf die Steuerbefreiung nicht verzichten, weil der Mieter die Räume nicht unternehmerisch nutzt (§ 9 Abs. 1 UStG).

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2022)
Steuerwesen Winter 2019/2020

Teil 3: Umsatzsteuer

Aufgabe 1

2.1 Beurteilung Sie die folgenden Umsätze des U.

	Art des Umsatzes §	Ort der Leistung §	steuerbar §	steuerfrei §
Selbstgenutzte Wohnung	<p><u>Hinweis</u> Wird ein einheitlicher Gegenstand (z.B. Gebäude, Pkw) gemischt, also für unternehmerische und private Zwecke, verwendet oder ist eine gemischte Verwendung beabsichtigt, steht dem Unternehmer ein Zuordnungswahlrecht zu. Er kann das Grundstück in vollem Umfang in seinem Privatvermögen belassen, insgesamt seinem Unternehmen zuordnen, oder nur entsprechend dem unternehmerischen Nutzungsanteil seinem Unternehmen zuordnen (A 15.2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b UStAE). Der Sachverhalt lässt offen, in welchem Umfang U das Gebäude ihrem Unternehmen zugeordnet hat.</p> <p>Unterstellt wird, dass U das Gebäude nur im Umfang der unternehmerischen Verwendung (75,76%) ihrem Unternehmen zugeordnet hat.</p>			
			Nein Der privat genutzte Gebäudeteil gehört nicht zum Unternehmensvermögen (Zuordnung zum Privatvermögen) -> keine Besteuerung	
Versicherungsentschädigung	echter Schadensersatz		Nein <ul style="list-style-type: none"> echter Schadensersatz kein Leistungsaustausch (A 1.3 Abs. 1 UStAE) die Tatbestandsmerkmale des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG sind nicht erfüllt. 	

2.2. Berechnen Sie die abziehbare Vorsteuer

	abziehbare Vorsteuer
a) Badreparatur in der selbstgenutzten Wohnung	-
b) Dachinstandsetzung Nutzfläche: 3 x 165 m ² = 495 m ² 165/495 x 6.2720 € =	2.090,00 € (§ 15 Abs. 4 UStG)
c) Austausch der Türen im Erdgeschoss	1.520,00 €
d) Einbau Küchenzeile Praxisräume Heilpraktiker	- (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG)
e) Beseitigung des Wasserschaden Warenlager des H	646,00 €
	<u>4.256,00 €</u>

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2022)
Steuerwesen Winter 2019/2020**

Teil 3: Umsatzsteuer

Aufgabe 2

Beurteilung von G

	Art des Umsatzes §	Ort der Leistung §	steuerbar §	steuerfrei §	Bemessungsgrundlage §	USt EUR	Vorsteuer §
a)	Lieferung § 3 Abs. 1 UStG	Papenburg § 3 Abs. 6 UStG	Ja § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG	-	630,00 § 10 Abs. 1 UStG	44,10 (Steuersatz 7%)	-
b)	innergemein. Erwerb § 1a Abs. 1 UStG	Papenburg § 3d UStG	Ja § 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG	-	357,00 § 10 Abs. 1 UStG	67,83	67,83 § 15 Abs. 1 Nr. 3 UStG
c)	unentgeltliche Lieferung § 3 Abs.1b Nr. 1 UStG	Papenburg §3 Abs. 6 UStG	nein ▪ kein Vorsteuerabzug (Erwerb von privat) ▪ mangels Vorsteuerabzug keine Gleichstellung mit einer entgeltlichen Lieferung § 3 Abs. 1b S. 2 UStG. ▪ Die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 sind nicht erfüllt.	-	-	-	-
d)	Lieferung § 3 Abs. 1 UStG	Eisenach § 3 Abs. 6 UStG	Ja § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG	-	550,00 § 10 Abs. 1 UStG	104,50	-
e)	(Ausfuhr-)Lieferung § 3 Abs. 1 UStG	Eisenach § 3 Abs. 6 UStG	Ja § 1 Abs. 1 Nr.1 UStG	Ja § 4 Nr. 1 Buchst. a UStG i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr.1 UStG	586,00 § 10 Abs. 1 UStG	-	-

Teil 4: Abgabenordnung

Sachverhalt 1

Aktualisierung der Aufgabe siehe Seite 1

a)	Bezeichnung des Finanzamtes	Ort des Finanzamtes	gesetzliche Grundlage
	Betriebsstättenfinanzamt	Potsdam	§ 41a Abs. 1 Nr. 2 EStG

b)	Bezeichnung des Finanzamtes	Ort des Finanzamtes	gesetzliche Grundlage
	Wohnsitzfinanzamt	Brandenburg an der Havel	§ 19 Abs. 1 AO

c)	Termin	gesetzliche Grundlage
	nicht beratener Stpfl. 02.10.2023 (30.09.2023 ist ein Samstag!)	§ 149 (2) S. 1 AO i. V. m. Artikel 97 § 36 (3) Nr. 3 EGAO EGAO: Einführungsgesetz zur Abgabenordnung

d)	Beginn der Festsetzungsfrist	Mit Ablauf des 31.12.2022
	Dauer	4 Jahre
	Ende	31.12.2026, 24 Uhr
	gesetzliche Grundlage	§ 170 Abs. 1 AO (Beginn) § 169 Abs. 2 Nr. 2 AO (Dauer)

Hinweis:

Ist der Steuerpflichtige zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet, beginnt die Festsetzungsfrist erst mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Erklärung eingereicht wird, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Steuerklärung einzureichen ist (Anlaufhemmung, § 170 Abs. 2 Nr. 1 AO). Der Anlauf der Frist ist allerdings nicht gehemmt, wenn keine Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung besteht (§ 170 Abs. 1 AO)

Sachverhalt 2

a) **§ 175 Abs. 1 Nr. 1 AO**

Hinweis:

Nach § 175 Abs. 1 Nr. 1 AO hat das Finanzamt Dresden den Einkommensteuerbescheid 2017 (Folgebescheid) aufgrund der vom Feststellungsbescheid (Grundlagenbescheid) ausgehenden Bindungswirkung (§ 182 Abs. 1 AO) zu ändern. Dies gilt auch, wenn der Grundlagenbescheid erst nach Erlass des Folgebescheids ergangen ist (AEAO zu § 175 AO, Nr. 1.2).

b) 02.01.2019 + 3 Tage = 05.01.2019 (§ 122 Abs. 2 Nr. 1 AO)

Das Ende der 3-Tage-Frist fällt auf einen Samstag.

Bekanntgabe des Einkommensteuerbescheids am Montag, den 07.01.2019 (§ 108 Abs. 3 AO).

07.01.2019 + 1 Monat = 07.02.2019 (§ 36 Abs. 4 Satz 1 EStG)

Die Abschlusszahlung ist bis zum 07.02.2019 (24 Uhr) zu leisten.